

An alle anleitenden Fachkräfte
der Alltagsunterstützenden Angebote nach § 45a SGB XI
im Land Brandenburg

**Fachstelle Altern und Pflege im
Quartier im Land Brandenburg**
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
14482 Potsdam
Tel.: 0331/231 607 05
Fax.: 0331/ 231 607 09
Bearb.: Eva Wallstein
Mail: wallstein@fapiq-brandenburg.de

Alltagsunterstützende Angebote in Zeiten von Corona (4. Rundmail)

Potsdam, 09.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die vielen Anrufe, Mails und die damit verbundenen Fragen. Mit dieser vier-ten AuA-Rundmail in Zeiten von Corona möchten wir Ihnen darauf Antworten geben und Sie über den aktuellen Stand informieren.

Zu allererst ein Angebot zum Austausch:

Um mit Ihnen im Gespräch zu bleiben, laden wir Sie ein, **am Freitag, 17.04.2020 um 10:30 Uhr an einem Fachdialog "AuA in Zeiten von Corona" in Form einer einstündigen ZOOM-Videokonferenz** teilzunehmen.

Themen werden sein:

1. Information und Austausch zur aktuellen Situation in den Alltagsunterstützenden Angeboten
2. Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der telefonischen und virtuellen Gespräche in der Praxis

Wenn Sie daran Interesse haben, schicken Sie bitte bis zum 16.04.2020 eine Mail an knabekohlmay@fapiq-brandenburg.de. Sie erhalten dann einen Zugangslink zur ZOOM-Videokonferenz. Wer nicht per PC, Tablet oder Smart Phone (also ohne Sichtkontakt) teilnehmen will oder kann, der kann sich auch über ein Telefon einwählen.

Im Folgenden möchten wir Sie über

1. die Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV),
2. Fragen zur Abrechnung mit den Pflegekassen,
3. erste Erfahrungen in der Umsetzung der telefonischen und virtuellen Gespräche in der Praxis,
4. Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona-Pandemie und
5. Unterstützungsangebote der Investitionsbank des Landes Brandenburg

informieren.

Zum Schluss haben wir Ihnen eine Sammlung von Links zusammengestellt, deren Inhalte Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen können.

1. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)

Das MSGIV hat am 08.04.2020 in einer [Pressemitteilung darüber informiert, dass in Alltagsunterstützenden Angeboten in Corona-Zeiten auch telefonische Leistungen abgerechnet werden können](#). Leiten Sie diese Mitteilung in Ihrer Umgebung weiter, informieren Sie Ihre Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

2. Abrechnung mit den Pflegekassen

Die AOK Nordost hat am 30.03.2020 alle Pflegekassen/-verbände und ihre interne Kundenberatung über diese Ausnahmeregelung informiert.

Ausnahmeregelung im Land Brandenburg

- Telefonische und virtuelle Gespräche sind als kontaktlose Alltagsunterstützung in Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI im Land Brandenburg für eine Übergangszeit bis zum 31.05.2020 über den Entlastungsbetrag nach § 45b Ziffer 4 SGB XI abrechenbar.
- Voraussetzungen dafür sind, dass es sich bei den Angeboten um bereits anerkannte Angebote handelt und die Angebotsform von den Betroffenen auch gewünscht und von diesen in Anspruch genommen wird.

Was muss konkret auf dem Leistungsnachweis stehen?

- Bei der telefonischen und/oder digitalen Leistungserbringung sollte zusätzlich auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden, dass die Leistungserbringung telefonisch oder digital erfolgte. Die AOK Nordost empfiehlt dafür das Feld, auf dem sonst der Helfende unterschreibt.
- Grundsätzlich ist der Leistungsnachweis vom Versicherten zu unterschreiben. Aufgrund der besonderen Situation kann die Unterschrift des Versicherten bei telefonischen und/oder virtuellen Kontakten nicht eingeholt und auch nicht nachgeholt werden. Schreiben Sie daher in das Feld, wo normalerweise der Versicherte unterschreibt, dass „coronabedingt“ keine Unterschrift möglich ist.
- Die Notwendigkeit von weiteren Ergänzungen auf dem Leistungsnachweis/der Abtretungserklärung ist nicht notwendig.

Wir haben bei den Pflegekassen angefragt, ob die Möglichkeit besteht, dass der Anspruch auf Entlastungsbeträge nach § 45b SGB XI aus dem Jahr 2019 nicht am 30.06.2020 verfällt, sondern länger gewährt werden kann.

Die AOK Nordost hat dieses Anliegen über den AOK Bundesverband an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gestellt. Da diese Änderung bundeseinheitlich geregelt ist, bedarf es einer Rechtsnormänderung. Die Antwort des BMG steht noch aus. Sobald wir weitere Informationen dazu erhalten, informieren wir Sie.

3. Umsetzung der telefonischen und virtuellen Gespräche in der Praxis

In Telefonaten haben wir erfahren, dass Helfende bereits Telefonate als Alltagsunterstützung durchführen und positive Erfahrungen sammeln. Das ist wunderbar! Vor allem für alleinlebende Menschen sind diese Kontakte gerade jetzt sehr wertvoll.

Unsere Kolleginnen aus Baden-Württemberg berichteten uns von folgendem alternativen Betreuungskonzept anstelle eines Gruppenangebotes: Jede/r Teilnehmende bekommt wöchentlich Post mit einem Aktivierungsangebot und die Helfenden nehmen zu einem festgelegten Zeitpunkt telefonischen Kontakt auf. Angehörige/r, Betroffene/r und Helfende telefonieren dann für ca. eine halbe Stunde und unterhalten sich über die verschickte bzw. erhaltene Post, die darin enthaltenen Materialien, Themen, Lieder, Verse.

Wie sind Ihre Erfahrungen? Berichten Sie uns doch am 17.04.2020 in der Videokonferenz.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es wichtig ist, im Vorfeld folgende Fragen zu klären:

1. Was möchten die Versicherten:
 - a. Ein telefonisches oder virtuelles Gespräch und wenn ja, wie oft und wie lang?
 - b. Informieren Sie als anleitende Fachkraft die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen über aktuelle Entwicklungen, fragen Sie nach, wie sie derzeit den Alltag geregelt bekommen. Was fällt ihnen schwer, was wäre für sie hilfreich?
2. Wer von den Helfenden hat die Möglichkeit, telefonische oder virtuelle Gespräche durchzuführen?
3. Sinnvoll wäre es, die Kontaktzeit im Vorfeld nach oben hin zu begrenzen und dies vor allem mit den Helfenden zu kommunizieren. So beugt man vor, dass im Nachhinein Unmut darüber entsteht, wenn der Versicherte bzw. dessen rechtlicher Vertreter, für mehr Stunden als vereinbart zahlen muss.
4. Wenn die/der Helfende bisher einmal die Woche für zwei Stunden vor Ort war, könnte man empfehlen,
 - a. nun entweder zweimal die Woche für je eine Stunde oder viermal die Woche für je eine halbe Stunde anzurufen und/oder
 - b. kleine virtuelle Grüße, Gespräche, Erinnerungen per Smartphone, Tablet oder Computer zu senden.
5. Bitte sprechen Sie mit Ihren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern über die alternativen Angebote, damit diese auch umgesetzt werden können. Die Angebote können die Einnahmen erhöhen; das ist unter Umständen ein weiterer Anreiz für die Umsetzung der alternativen Alltagsunterstützenden Angebote.

Bitte beachten Sie:

- Unabhängig von den genannten alternativen Kontaktmöglichkeiten möchten wir darauf hinweisen, dass Kontakte/Spaziergänge an der frischen Luft, die unter Einhaltung der Vorgaben der Landesregierung (Spaziergang mit Abstand von 1,5 m und nicht mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit) sehr unterstützend und hilfreich für die Familien sein können.
- Wichtig ist hierbei, dass ein Ausruhen auf einer Parkbank im Moment nicht möglich ist und dass auch, bspw. im Park, nichts verzehrt werden darf. Daher könnten vielleicht kürzere Spaziergänge sinnvoller sein.

4. Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona-Pandemie

(auf Basis von § 150 Abs. 5 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

Quelle: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/2020-03-30_Erlaeuterungen_Pflegerettungsschirm_150_Abs.35_SGB_XI.pdf

Ein weiteres Unterstützungsangebot richtet sich an die Pflegebedürftigen selbst. Kann die ambulante Versorgung durch den bisherigen Pflegedienst oder eine Vertretung nicht sichergestellt werden, kann die Versorgung auch durch andere Leistungserbringer als einen ambulanten Pflegedienst erfolgen. Die Kosten für die Inanspruchnahme solcher Leistungserbringer oder anderen Personen können nach § 36 SGB XI für bis zu drei Monate durch die Pflegekasse erstattet werden. Die Pflegekassen können dann entstandene Kosten in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungsbeträge im Kostenerstattungsverfahren erstatten (Einzelfallentscheidung). Durch diese gesetzliche Regelung helfen die Pflegekassen, Versorgungsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu vermeiden.

Auch der Einsatz von AuA als Leistungserbringer wird in den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes vom 27.03.2020 (siehe Anhang) als eine Möglichkeit genannt. Das heißt, wenn ein Versorgungsengpass besteht, kann in Abstimmung mit der zuständigen Pflegekasse im konkreten Einzelfall ein AuA (wenn es dazu in der Lage ist) auch Pflegeleistungen erbringen und abrechnen. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen der Kassen. Die Abstimmung mit der zuständigen Kasse muss vor der Leistungserbringung erfolgen.

5. Aktuelle Unterstützungsangebote der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Die ILB hat eine eigene [Sonderseite zu Unterstützungsangeboten während der Corona-Krise für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler](#) veröffentlicht. Dort finden Sie Informationen und Antragsunterlagen zum "Soforthilfe-Corona"-Programm des Landes Brandenburg. Gewerbliche Unternehmen im Sinne § 2 GewStG und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätseingänge geraten sind, können dort eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zur Milderung von unmittelbaren Schäden und Nachteilen erhalten. Es wird außerdem eine Reihe von weiteren Programmen und Informationen seitens der KfW, der Agentur für Arbeit, der Finanzämter usw. aufgeführt.

Ergänzende Informationen:

1. [Aktuelle Neuigkeiten des MSGIV zum Thema Corona](#)
2. Die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz hat ein [Beratungstelefon für Menschen mit Demenz und deren Angehörige in Zeiten von Corona](#) geschaltet.
3. Auf unserer Homepage finden Sie eine [Sammlung von Initiativen aus dem Land Brandenburg, die in Zeiten von Corona ältere Menschen unterstützen und Hilfe anbieten](#).
4. [Bewegungsvideos der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
5. [Tipps für Angehörige von Menschen mit Demenz der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz](#)
6. [Die AOK bietet Unterstützung während der Corona-Pandemie für pflegende Angehörige](#).
7. [Hinweise für Beratungsstellen vom Kompetenzzentrum Demenz des Landes Brandenburg](#)
8. [Serviceseite mit Sonderregelungen des Gemeinsamen Bundesausschuss \(G-BA\)](#)

Wir hoffen, Sie mit den Informationen unterstützen zu können, wünschen Ihnen ein schönes, erholsames Osterfest und freuen uns, Sie am 17.04.2020 bei der Videokonferenz sehen und/oder hören zu können. Bleiben Sie gesund!

Viele Grüße
Das Team der Fachstelle

